



LBS Landesbausparkasse Süd · Postfach 10 60 28 · 70049 Stuttgart

P 13 3045 0E30 B8 4000 03CA
DV 10.24 0,85 Deutsche Post



K4000

Herrn
Leonid Medved
Kurfürstendamm 92
10709 Berlin

Ihr Berater der
BW-Bank

Beratungs- und Service-Center
8:00 bis 18:00 Uhr
Montag bis Freitag
Telefon 0711 183-3456
E-Mail beratung-sw@lbs-sued.de

Stuttgart, 01.10.2024

VERTRAGSBESTÄTIGUNG
Bausparvertrag 9 099 443 526

Sehr geehrter Herr Medved,

wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen! Mit der LBS Landesbausparkasse Süd haben Sie sich für einen starken Partner mit einem vielseitigen Angebot entschieden. Wir bieten Ihnen Informationen und konkrete Hilfe zu den Themen staatliche Bausparförderung, Wohnbaufinanzierung und bei allen Fragen rund um das Bausparen.

Ihre Vertragsdaten im Überblick:

Bausparsumme:	2.500.000,00 €
Vertragsbeginn:	27.09.2024
Abschlussstarif:	Klassik
Regelsparbeitrag mtl.:	4,00 ‰ der Bausparsumme

Für Ihren LBS-Bausparvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge.

Der Regelsparbeitrag ist der monatliche Bausparbeitrag und richtet sich nach der Höhe der Bausparsumme und der Tarifvariante (§ 2 Abs. 1 ABB). Der Regelsparbeitrag stellt sicher, dass Ihr Bausparvertrag in angemessener Zeit zugeteilt wird.

Wir freuen uns auf eine partnerschaftliche und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

LBS Landesbausparkasse Süd

Stefan Siebert
Vorsitzender des Vorstandes

Erwin Bumberger
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

1. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über die Datenabfrage und Ihr Widerspruchsrecht zur Kirchensteuer zu unterrichten. Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Kapitalertragsteuer auf Ihre Kapitalerträge anfällt (siehe auch unter 2). Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge sind als Teil des Einkommens kirchensteuerpflichtig.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei Beginn der Geschäftsbeziehung (sog. Anlassabfrage) und sodann jährlich in der sog. Regelabfrage (jeweils im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober zum Stichtag 31. August des Jahres) für das Folgejahr.

Ihr Vorteil: Die Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit abgegolten.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten übermittelt, müssen Sie der Datenweitergabe widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als "Erklärung zum Sperrvermerk" unter dem Stichwort "Kirchensteuer". Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet jährlich den Sperrvermerk sowie die abfragenden Kreditinstitute an Ihr Finanzamt. Kirchenmitglieder sind - für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist - zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Ein Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf, der ebenfalls auf obigem Formular erfolgen muss.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf für Anlassabfragen erst nach Ablauf von zwei Monaten wirkt, nachdem er beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist. Für die Regelabfrage wirkt der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf, wenn er bis zum 30. Juni des Abfragejahres erfolgt.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren:

- § 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz-Kirchensteuergesetze der Länder.
- Ländererlasse zum "Elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen".

2. Grundsätze zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören sind Sie nicht betroffen und müssen daher auch keinen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einlegen.

Sofern Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern einverstanden sind, müssen Sie ebenfalls nichts unternehmen.

- Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten nur einbehalten, wenn überhaupt Kapitalertragsteuer anfällt (also nicht, wenn Sie eine NV-Bescheinigung eingereicht haben oder soweit ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt).
- Durch einen Sperrvermerk kann die Kirchensteuerpflicht nicht vermieden werden und die Abgabe einer Steuererklärung ist ggf. mit Mehraufwand für Sie verbunden:

Für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet. Zudem wird das Finanzamt vom Bundeszentralamt für Steuern jährlich über Name und Anschrift sämtlicher abfragender Kreditinstitute informiert, erfährt hierdurch automatisch von Ihren Bankverbindungen und kann Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern.

Bei Ehepartnern mit gemeinschaftlichen Konten werden die Kapitalerträge den Ehepartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Berücksichtigung eines hiervon abweichenden Aufteilungsverhältnisses ist für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs nicht zulässig.

Vom automatisierten Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge ausgeschlossen sind:

- Gemeinschaftliche Konten von Erbengemeinschaften, Geschwistern, Investmentclubs etc.
- Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionen, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften etc.).
- Betriebliche Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt worden sind.

In diesen Fällen ist die Kirchensteuer im Veranlagungswege zu entrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de (→Privatpersonen→Kapitalerträge→Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer).

3. Möglichkeit einer anlassbezogenen Abfrage des Kirchensteuermerkmals

Das vom Bundeszentralamt für Steuern erhaltene KiStAM wenden wir stets einheitlich für das gesamte Kalenderjahr an; unterjährige Änderungen können grundsätzlich nur im Veranlagungswege vom Finanzamt berücksichtigt werden.

Sie können uns jedoch mit einer Anlassabfrage beauftragen, damit ein geändertes KiStAM mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von uns berücksichtigt werden kann. Dies kommt in Betracht,

- wenn sich Änderungen in Ihrer Religionsgemeinschaft (insbesondere Kirchenein- oder -austritt) ergeben haben oder
- wenn Sie einen Sperrvermerk eingelegt oder widerrufen haben und dies vom Bundeszentralamt für Steuern bei der Regelabfrage nicht mehr berücksichtigt werden konnte (Regelabfrage stellt auf die Kirchensteuerpflicht am 31. August ab).